



Joachim Herrmann, MdL

Per E-Mail (email@guttenberger.de)
Frau
Petra L. Guttenberger, MdL
Bürgerbüro
Kurgartenstr. 37
90762 Fürth

Bayern.
Die Zukunft.

München, 23. Februar 2018
IB1-1414-3-16

**Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes;
Elektronische Wasserzähler mit Funkmodul**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
liebe Petra,

vielen Dank für Dein Schreiben vom 2. Februar 2018, mit dem Du Dich erkundigst, ob Art. 24 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung für ein Bayerisches Datenschutzgesetz (LT-Drs. 17/19628) auch Funkwasserzähler zuließe, die automatisch etwa alle zehn Sekunden Daten senden, oder nur solche Zähler, die gleichsam nur auf Abruf Daten übermitteln.

Der geplante Art. 24 Abs. 4 GO würde eine automatische Datenübermittlung in allzu kurzen Intervallen grundsätzlich nicht erlauben.

Einige Hersteller bieten Funkwasserzähler an, die Daten nicht nur auf Abruf, sondern regelmäßig und mitunter auch in kürzeren Intervallen senden. Übermittelt werden, soweit mir bekannt ist, regelmäßig nur die Zählernummer, der Zählerstand und eventuelle Fehlermeldungen, also nicht die Namen derjenigen, die ein Haus oder eine Wohnung bewohnen und dort Wasser verbrauchen, die übrigens auch der Wasserversorger regelmäßig nicht kennt.

Der geplante Art. 24 Abs. 4 GO ist vor diesem Hintergrund nicht allein als Ermächtigung für die Gemeinden zu verstehen, Funkwasserzähler einzusetzen und zu betreiben, sondern dient auch dazu, den Gemeinden insoweit die datenschutzrechtlichen Grenzen aufzuzeigen. **Zentrale Regelung** ist hierbei der geplante Art. 24 Abs. 4 Satz 3 GO, wonach die Daten **nur verarbeitet (und damit auch gesendet) werden dürfen zur periodischen Wasserabrechnung (Nr. 1) und zum Schutz der Wasserversorgungseinrichtung und der Trinkwasserhygiene (Nr. 2)**. Ergänzend zu diesen Vorgaben sind die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in die Bewertung einzubeziehen. Art. 5 Abs. 1 Buchst c in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 DSGVO verpflichtet unter anderem dazu, die Menge und Umfang der verarbeiteten Daten auf das Erforderliche zu beschränken (Grundsatz der Datenminimierung). **Periodische Datenübermittlungen in übermäßig kurzen Zeitintervallen lassen sich damit im Grundsatz nur schwer vereinbaren.**

Es sind aber auch Sachverhalte denkbar, in denen eine – auch automatische – Datenübermittlung in kurzen Intervallen gemessen an Art. 24 Abs. 4 Satz 3 GO und den Vorgaben der DSGVO datenschutzrechtlich zulässig sein kann. Wurden etwa in einer Wasserversorgungsanlage ein oder mehrere, sich ausbreitende und entwickelnde Lecks festgestellt, deren exakte Lokalisierung noch nicht erfolgen konnte, kann es geboten sein, die Wasserzähler zeitlich sehr engmaschig funken zu lassen, um die Ursache schnell zu finden (vgl. Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 GO). Im Regelbetrieb wird dies aber nicht erforderlich sein.

Sollte der Landtag den Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion beschließen, würde das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr seine Mustersatzung fortschreiben und den Gemeinden dabei auch Anwendungshinweise zum datenschutzrechtlichen Rahmen geben.

Mit freundlichen Grüßen

